

Der Beutelsbacher Konsens als Teil des Professionswissens von Deutsch-Lehrkräften¹

Im Deutschunterricht spielen politische respektive gesellschaftspolitische Themen verschiedenster Art eine große Rolle. Bei der Behandlung literarischer Texte oder von (Spiel-)Filmen ebenso wie von Sachtexten oder anderen medialen Texten sind politische Themen Bestandteil des Deutschunterrichts. Die dabei auftretenden oder – etwa zur Förderung argumentativer Fähigkeiten beim materialgestützten Diskutieren, Debattieren oder Erörtern – bewusst so gewählten Themen sind immer wieder auch solche, die in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert werden. Für eine angemessene Didaktisierung solch kontroverser Themen aus politischen bzw. gesellschaftspolitischen Bereichen ist im schulischen Kontext der Beutelsbacher Konsens als zentrale didaktische Grundlage verbindlich gesetzt (u.a. KMK 2018, 4; ISB 2019, 14-15). Insofern müssen für die Behandlung solcher Themen auch im Fachunterricht Deutsch die Kenntnis und die korrekte Anwendung des Beutelsbacher Konsenses als Teil des Professionswissens von Deutsch-Lehrkräften vorausgesetzt werden.

Unstrukturierte Beobachtungen in Lehrveranstaltungen für Fachdidaktik Deutsch ließen vermuten, dass Studierende für Lehramt Deutsch in der Mitte bzw. gegen Ende des Studiums überwiegend nicht über grundlegendes Wissen über den Beutelsbacher Konsens sowie weitere didaktische Grundlagen im Umfeld dessen (u.a. parteipolitisches Neutralitätsgebot vs. nicht existierendes gesellschaftspolitisches Neutralitätsgebot für Lehrkräfte) verfügen; wenn Studierende Kenntnisse hierüber haben, dann handelt es sich offenbar vorwiegend um Studierende mit Beifach Sozialkunde/Politikdidaktik.

Mittels einiger Items im Kontext eines ‚Vorwissenstests zu Grundrechten des deutschen Grundgesetzes und ihrer Anwendung im Deutschunterricht‘ (Kretschmann 2022) im Sommersemester 2022, Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 wurde diese Beobachtung erstmals empirisch überprüft.

Zum Beutelsbacher Konsens

Der Beutelsbacher Konsens wurde in den 1970er Jahren als Grundlage der politischen Bildung an Schulen verabschiedet (bpb 2011). Er verweist auf die drei zentralen didaktischen Prinzipien ‚Indoktrinationsverbot‘ (auch: Überwältigungsverbot, Manipulationsverbot), ‚Kontroversitätsgebot‘ und ‚Schülerorientierung‘ bei der Behandlung politischer Themen im Unterricht (zitiert nach bpb 2011; vgl. auch ISB 2019, 14-15):

1. Überwältigungsverbot.

Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

¹ Ich danke sehr Dr. Dietmar Göllitz (FAU), der die Konstruktion und Auswertung der Erhebung kontinuierlich beratend begleitet hat.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.

Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren,

sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich – etwa gegen Herman Giesecke und Rolf Schmiederer – erhobene Vorwurf einer „Rückkehr zur Formalität“, um die eigenen Inhalte nicht korrigieren zu müssen, trifft insofern nicht, als es hier nicht um die Suche nach einem Maximal-, sondern nach einem Minimalkonsens geht.

Der Beutelsbacher Konsens gehört zum didaktischen Kernbestand insbesondere des Unterrichtsfachs Sozialkunde bzw. ähnlicher Fächer in den verschiedenen Bundesländern und Schularten. Jedoch wird er ausdrücklich als didaktische Grundlage auch grundsätzlich etwa für die Demokratiebildung (u.a. KMK 2018, 4-5) und politische Bildung (u.a. ISB 2019, 14-15) an Schulen und Unterricht vorgegeben, so dass er alle Fächer betrifft, die politische bzw. gesellschaftspolitische Themen zur Sprache bringen.

Dies gilt somit insbesondere auch für das Fach Deutsch, für das – hier nur exemplarisch genannt – u.a. im LehrplanPlus für Gymnasien in Bayern vorgesehen ist, dass die Schülerinnen und Schüler eigenständig Diskussionen und Debatten „zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen“ führen:²

[D 11:] Sie planen und moderieren Diskussionen und ggf. Debatten, auch zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen, weitgehend selbständig und agieren dabei situations-, partner- und sachgerecht auf der Basis demokratischer Diskursregeln.

Im Umkreis des Beutelsbacher Konsenses ist zu beachten, dass für Lehrkräfte bei gesellschaftspolitischen Themen kein Neutralitätsgebot gilt. D.h., Lehrkräfte können (müssen aber nicht) im Unterricht (didaktisch reflektiert) ihre Meinung zu einzelnen Themen äußern, wenn diese ausdrücklich als subjektive Meinung markiert und den Schülern und Schülerinnen nicht als einzig mögliche Meinung präsentiert wird: „Persönliche Meinungsäußerungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.“ (ISB 2019, 14).

Davon zu unterscheiden ist eine strikte parteipolitische Neutralitätspflicht: Lehrkräfte dürfen keine ‚(Anti-)Werbung‘ für bzw. gegen einzelne Parteien machen (vgl. u.a. BayVerf Art. 96; ISB 2019, 14). Dies ergibt sich aus dem Beamtenrecht ebenso wie aus dem Schulrecht (Wieland 2019):

² <https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachprofil/gymnasium/deutsch/11> (zuletzt eingesehen am 06.01.2023).

Das Beamtenrecht verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und sich durch ihr ganzes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Betätigen sich Lehrerinnen und Lehrer politisch, müssen sie die Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt (§ 33 Beamtenstatusgesetz). Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule weder im Unterricht noch außerhalb des Unterrichts Parteipolitik betreiben. Sie sind zur Verfassungstreue verpflichtet, müssen sich also aktiv für die Verfassung und deren Werte einsetzen.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird insofern für Lehrkräfte im Unterricht eingeschränkt, als sie diesen unparteiisch und zudem ganz im Sinne der Bestimmungen des deutschen Grundgesetzes zu führen haben (ebd.):

Die Pflicht erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die gesamte geltende Verfassungsordnung, auch soweit Bestimmungen des Grundgesetzes im Wege der Verfassungsänderung umgestaltet werden können. Eine bloß verbale Bejahung der grundgesetzlichen Wertordnung reicht nicht aus. Vielmehr muss das Lehreramtsamt aus dem Geist der Verfassung heraus geführt werden. Für angestellte Lehrerinnen und Lehrer gilt im Wesentlichen das Gleiche. [...]

Lehrerinnen und Lehrer können sich ebenso wie Schülerinnen und Schüler auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen. Der Grundrechtsgebrauch wird allerdings durch das Amtsrecht und das Schulrecht eingeschränkt. Beamtenrechtlich sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen, sich durch ihr ganzes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für den Erhalt dieser Grundordnung einzutreten. Das Schulrecht verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer sowie ihre Schülerinnen und Schüler im Geiste der Verfassung zu bilden und zu erziehen. Insofern wird die Meinungsfreiheit der Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler eingeschränkt.

Das schließt letztlich auch die Pflicht mit ein, bei Äußerungen im Unterricht, die den Bestimmungen des Grundgesetzes, und zwar insbesondere der Grundrechte und -werte, widersprechen, einzuschreiten und pädagogisch wirksam im Sinne des Grundgesetzes zu intervenieren (ebd.).

Fragestellungen

Im Zusammenhang des Vorwissenstests wurden drei Aspekte des Beutelsbacher Konsenses erfragt. Ziel war es, auf der Grundlage weniger Items einen Einblick in die Präsenz der Bestimmungen des Beutelsbacher Konsenses und seiner Anwendung im Unterricht bei Studierenden für Lehramt Deutsch zu erhalten.

Die zentralen Fragestellungen waren:

- a) Kennen die Studierenden den Beutelsbacher Konsens und können dessen drei Prinzipien Indoktrinationsverbot, Kontroversitätsgebot und Schülerorientierung benennen bzw. treffend umschreiben?
- b) Ergeben sich für Studierende mit Beifach Sozialkunde / Politikdidaktik andere Ergebnisse als für Studierende ohne diese Fächerkombination?
- c) Können die Studierenden ausgewählte Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses in prozedurales Handeln im Deutschunterricht übertragen?

Stichprobe

Der Vorwissenstest wurde in meinen Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2022, Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 durchgeführt. Es haben Studierende aller Schularten (Grundschule bis Gymnasium) der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Oldenburg daran teilgenommen. Die Studierenden befanden sich in der Mitte bzw. am Ende ihres Studiums (einschließlich Master-Studierende). Die Teilnahme an der Erhebung war anonym und freiwillig. Es liegen Antworten von Teilnehmenden aus zehn Lehrveranstaltungen vor (N=129). In den Lehrveranstaltungen war vorher der Beutelsbacher Konsens kein Thema, so dass sich insgesamt eine ‚unbehandelte Klumpenstichprobe‘ ergibt (Rost 2013, 112-116).

Durchführung

Die Erhebung wurde mittels standardisierter Online-Fragebögen durchgeführt. Sie wurde durch das universitätsintern von den Studierenden und Lehrenden genutzte StudOn-System präsentiert; die Ergebnisse wurden vom StudOn-System gespeichert und dabei automatisch anonymisiert.

Der Vorwissenstest wurde teils selbständig und zeitlich flexibel zuhause ausgefüllt; teils war er in online stattfindenden Lehrveranstaltungen eingebunden. Für die Bearbeitung des gesamten Tests waren ca. zehn Minuten vorgesehen.

Items

Die Items wurden für den Vorwissenstest neu entwickelt. Mit Bezug zum Beutelsbacher Konsens waren drei Items in den Vorwissenstest integriert. Es handelt sich um ein Freitextitem und zwei Fallvignetten mit Antwort im Single-Choice-Format.

Beutelsbacher Konsens (1):

Bitte nennen und erläutern Sie ganz kurz die drei Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses. (Falls Sie diese nicht kennen, fügen Sie ein "-" im Freitextfeld ein.)

Beutelsbacher Konsens (2):

Eine Lehrkraft behandelt im fächerübergreifenden Deutschunterricht der vierten Klasse [Variante: fünften Klasse] einen Sachtext zum Thema Marienkäfer. Eine Schülerin erzählt im Verlauf der Unterrichtsstunde, dass sie auf der Straße Plakate für ein „Volksbegehren für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ gesehen hat; sie fragt die Lehrkraft nach ihrer persönlichen Meinung zu diesem Volksbegehren. Darf die Lehrkraft ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren (also zu einem aktuellen gesellschaftspolitischen Thema) in der Unterrichtsstunde äußern?

O Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde äußern; sie muss sie jedoch klar als eigene Meinung kennzeichnen.

O Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde nicht äußern; sie darf sie der Schülerin jedoch nach Ende der Unterrichtsstunde individuell mitteilen.

O Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde nicht äußern; sie darf sie der Schülerin auch nach Ende der Unterrichtsstunde nicht individuell mitteilen.

O Weiß ich nicht.

Beutelsbacher Konsens (3):

Im fächerübergreifenden Deutschunterricht der vierten Klasse [Variante: fünften Klasse] stellt eine Lehrkraft kindgerecht das „Volksbegehren für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ vor, zu dem die SchülerInnen bereits Plakate auf den Straßen gesehen haben. Das Volksbegehren wird in Gesellschaft und Medien durchaus sehr kontrovers diskutiert – die Lehrkraft selbst findet die Zielsetzungen des Volksbegehrens jedoch sehr gut. Für die Behandlung des „Volksbegehrens für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ in ihrem Unterricht ...

O ... kann die Lehrkraft kindgerechte Materialien verwenden, die ausschließlich die von ihr positiv gesehenen Aspekte des Volksbegehrens aufzeigen.

O ... muss die Lehrkraft kindgerechte Materialien verwenden, die zentrale Aspekte der verschiedenen kontroversen Standpunkte in der Diskussion über das Volksbegehren aufzeigen.

O ... darf die Lehrkraft nur das Volksbegehren selbst vorstellen; Positionen der Diskussion über das Volksbegehren dürfen nicht explizit Gegenstand des Unterrichts sein.

O Weiß ich nicht.

Mit dem ersten Item wird die Kenntnis der drei grundlegenden didaktischen Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses – Indoktrinationsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerorientierung – erhoben.

Mit dem zweiten Item wird erfasst, inwiefern den Studierenden bekannt ist, dass im Falle des genannten Volksbegehrens als einem Instrument der direkten Demokratie in Deutschland die Lehrkraft ihre Meinung im Unterricht zwar äußern darf, diese aber explizit als solche kennzeichnen muss.³ Antwort eins ist richtig.

Mit dem dritten Item wird erfasst, inwiefern das Kontroversitätsgebot in prozedurales Handeln im Unterricht übertragen werden kann. Antwort zwei ist richtig.

Die jeweils zwei falschen Antworten als Distraktoren in Item zwei und drei entsprechen möglichen Handlungsalternativen der Lehrkraft in der geschilderten Situation, die zugleich häufige Fehleinschätzungen implizieren (z.B. ein falsch verstandenes ‚allgemeines Neutralitätsgebot‘ für Lehrkräfte).

Ergebnisse

Beutelsbacher Konsens (1):

Insgesamt wurden bei 129 ausgefüllten Fragebögen das Indoktrinationsverbot 27-mal (21%), das Kontroversitätsgebot 24-mal (19%), die Schülerorientierung 18-mal (14%) richtig benannt bzw. umschrieben.

In mehreren Fällen wurden jedoch auch inhaltliche Falschangaben bzw. unklare Angaben gemacht, z.B. „Neutralitätsgebot“; „Schülerorientierung – Schüler sollen aktiv beteiligt werden“; „Lehrer_innen dürfen Schüler_innen nicht unter Druck setzen, ihre politische Meinung zu vertreten“;

³ „Volksentscheide sind Formen einer direkten Demokratie. In Deutschland sieht das Grundgesetz auf der Ebene des Bundes einen Volksentscheid nur für den Fall vor, wenn es um die Neugliederung der Bundesländer geht. In den Bundesländern aber gibt es bei vielen Fragen die Möglichkeit des Volksentscheids. So haben in Bayern die Bürger/innen zum Beispiel 2010 ein striktes Rauchverbot in Gaststätten beschlossen. Auch in den Gemeinden können die Bürger/innen bei vielen politischen Fragen direkt mitbestimmen. Hier wird der Volksentscheid ‚Bürgerentscheid‘ genannt. Bevor es zu einem Volksentscheid kommt, kann es das sogenannte Volksbegehren geben. Dabei fordert eine bestimmte Anzahl an Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift, dass es zu einem Volksentscheid kommen soll.“ (Schneider / Toyka-Seid 2022)

„Schülerorientierung: Den SuS ermöglichen, sich in die Lage Anderer zu versetzen und diese zu analysieren.“; „Engagementgebot: SuS sollen sich aktiveinbringen [sic]“.

Insgesamt 24 Studierende haben angegeben, Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach zu studieren. Von denjenigen, die korrekte Antworten gegeben haben, waren

- beim Indoktrinationsverbot 18 von 24 Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach (insgesamt 27 Studierende haben das Indoktrinationsverbot genannt, d.h. neun ohne Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach),
- beim Kontroversitätsgebot 16 von 24 Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach (insgesamt 24 Studierende haben das Kontroversitätsgebot genannt, d.h. acht ohne Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach),
- bei der Schülerorientierung 13 von 24 Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach (insgesamt 18 Studierende haben die Schülerorientierung genannt, d.h. sieben ohne Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach).

Damit konnten prozentual gesehen signifikant mehr Studierende mit Beifach Sozialkunde/Politikdidaktik die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses benennen (Indoktrinationsverbot: 75%, Kontroversitätsgebot: 67%, Schülerorientierung: 54%) als solche ohne diese Fächerkombination (Indoktrinationsverbot: 9%, Kontroversitätsgebot: 8%, Schülerorientierung: 7%).

Beutelsbacher Konsens (2):

<i>Eine Lehrkraft behandelt im fächerübergreifenden Deutschunterricht der vierten Klasse [Variante: fünften Klasse] einen Sachtext zum Thema Marienkäfer. Eine Schülerin erzählt im Verlauf der Unterrichtsstunde, dass sie auf der Straße Plakate für ein „Volksbegehren für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ gesehen hat; sie fragt die Lehrkraft nach ihrer persönlichen Meinung zu diesem Volksbegehren. Darf die Lehrkraft ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren (also zu einem aktuellen gesellschaftspolitischen Thema) in der Unterrichtsstunde äußern?</i>	N=129
1. Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde äußern; sie muss sie jedoch klar als eigene Meinung kennzeichnen. - RICHTIGE ANTWORT	70
2. Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde nicht äußern; sie darf sie der Schülerin jedoch nach Ende der Unterrichtsstunde individuell mitteilen.	12
3. Die Lehrkraft darf ihre persönliche Meinung zu diesem Volksbegehren in der Unterrichtsstunde nicht äußern; sie darf sie der Schülerin auch nach Ende der Unterrichtsstunde nicht individuell mitteilen.	31
4. Weiß ich nicht.	16

Nur etwas mehr als die Hälfte der Studierenden (54%) konnte das Item zutreffend beantworten.

Von den 24 Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach haben 19 das Item korrekt beantwortet, einmal wurde „Ich weiß nicht.“ angekreuzt. Einmal wurde fälschlich vermutet, die Lehrkraft dürfe im Unterricht ihre Meinung nicht äußern, jedoch im Gespräch mit der Schülerin außerhalb des Unterrichts. Dreimal gingen Studierende fälschlich davon aus, dass die Lehrkraft weder im Unterricht noch im Gespräch mit der Schülerin außerhalb des Unterrichts ihre Meinung sagen dürfe.

79% der Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach konnten das Item richtig beantworten im Vergleich zu 49% der Studierenden ohne Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach.

Beutelsbacher Konsens (3):

Das Item zum Kontroversitätsgebot wurde insgesamt deutlich besser beantwortet, 103 von 129 Teilnehmenden konnten das Item richtig beantworten:

<i>Im fächerübergreifenden Deutschunterricht der vierten Klasse [Variante: fünften Klasse] stellt eine Lehrkraft kindgerecht das „Volksbegehren für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ vor, zu dem die SchülerInnen bereits Plakate auf den Straßen gesehen haben. Das Volksbegehren wird in Gesellschaft und Medien durchaus sehr kontrovers diskutiert – die Lehrkraft selbst findet die Zielsetzungen des Volksbegehrens jedoch sehr gut. Für die Behandlung des „Volksbegehrens für den Schutz von Marienkäfern in Bayern“ in ihrem Unterricht ...</i>	N=129
1. ... kann die Lehrkraft kindgerechte Materialien verwenden, die ausschließlich die von ihr positiv gesehenen Aspekte des Volksbegehrens aufzeigen.	0
2. ... muss die Lehrkraft kindgerechte Materialien verwenden, die zentrale Aspekte der verschiedenen kontroversen Standpunkte in der Diskussion über das Volksbegehren aufzeigen. – RICHTIGE ANTWORT	103
3. ... darf die Lehrkraft nur das Volksbegehren selbst vorstellen; Positionen der Diskussion über das Volksbegehren dürfen nicht explizit Gegenstand des Unterrichts sein.	11
4. Weiß ich nicht.	15

Immerhin ein Fünftel (20%) der Teilnehmenden wusste jedoch nicht, wie sie in der beschriebenen Situation gemäß Beutelsbacher Konsens didaktisch angemessen das Material für den Unterricht aufbereiten müssten.

23 von 24 Studierenden mit Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach haben das Item korrekt beantwortet (96%), einmal wurde „Ich weiß nicht.“ angekreuzt. Demgegenüber konnten nur 76% der Studierenden ohne Sozialkunde/Politikdidaktik als Beifach das Item richtig beantworten.

Auch bei diesem Item werden deutliche Unterschiede bei der Häufigkeit der richtigen Antworten zwischen Studierenden mit und ohne Beifach Sozialkunde/Politikdidaktik erkennbar – Studierende mit Beifach Sozialkunde/Politikdidaktik haben wesentlich häufiger die richtige Antwort gewählt.

Fazit und Schlussfolgerungen

Mit dem Beutelsbacher Konsens wurden drei zentrale didaktische Prinzipien für die Thematisierung politischer bzw. auch gesellschaftspolitischer Themen im Deutschunterricht formuliert, die bis heute der fächerübergreifenden politischen Bildung bzw. Demokratiebildung an Schulen zugrunde gelegt werden. Aufgrund der hohen fachspezifischen Potenziale soll der Deutschunterricht einerseits einen Beitrag zu den beiden Bildungszielen leisten; andererseits sind aufgrund der im Deutschunterricht eingesetzten Materialien und mit diesen zu fördernden Fähigkeiten (u.a. demokratische Diskursfähigkeit und Gesprächskultur, schriftliche und mündliche argumentative Fähigkeiten) immer wieder auch politisch bzw. gesellschaftspolitisch kontroverse Inhalte Gegenstand des Deutschunterrichts. Insofern muss von Deutsch-Lehrkräften im Sinne des Professionswissens die Kenntnis und Anwendung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses erwartet werden.

Die Ergebnisse der Erhebung machen deutlich, dass Studierende für Lehramt Deutsch nicht per se über abgesichertes Wissen zum Beutelsbacher Konsens und zu seiner Anwendung in konkreten Unterrichtssituationen Bescheid wissen. Insofern ist zu schlussfolgern, dass die in Ausbildung befindlichen künftigen Lehrkräfte an irgendeiner Stelle von Studium und/oder Referendariat explizit auf diese Aufgabe auch im Fachunterricht Deutsch vorbereitet werden müssen. Dies scheint bis zum Zeitpunkt der Erhebung insbesondere bei den Studierenden ohne Studienfach Sozialkunde/Politikdidaktik überwiegend nicht der Fall gewesen zu sein (in meinen eigenen Lehrveranstaltungen wurde der Beutelsbacher Konsens nach der Erhebung ausführlicher thematisiert). Insofern könnte eine Sensibilisierung der auszubildenden Dozierenden in der Deutschdidaktik (und ggf. der Seminarlehrkräfte für das Fach Deutsch an Schulen – die Erhebung gibt über den Ausbildungsstand dort keine Auskünfte) dazu beitragen, dass der Beutelsbacher Konsens mit seiner konkreten Anwendungsrelevanz im Fachunterricht Deutsch auch in der Ausbildung künftiger Deutsch-Lehrkräfte bewusst berücksichtigt wird.

Die Items wurden insgesamt neu entwickelt und können Ergebnisse aus früher eingesetzten Items im Vorwissenstest weiter differenzieren (vgl. Kretschmann 2022, 14): In der früheren Fassung wurden zwei quantitative Items zum Beutelsbacher Konsens vorgelegt, das Item „Lehrkräfte müssen sich im Unterricht strikt neutral verhalten und dürfen ihre eigene Meinung zu gesellschaftspolitischen Themen nicht äußern.“ und das Item „Gesellschaftspolitisch kontrovers diskutierte Themen müssen auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.“ Die Antworten waren im Format „Die Aussage trifft zu. / Die Aussage trifft nicht zu.“ anzukreuzen.

Mit den jetzt neu vorgelegten Items konnte die Kenntnis der didaktischen Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses de facto erst erfasst werden. Die Fallvignetten machten die konkrete Umsetzung im Unterricht deutlicher. Durch die Antwort „Ich weiß nicht.“ wurde die Möglichkeit des ‚Ratens nah Plausibilität‘ verringert. Insofern dürften die neuen Ergebnisse als präziser einzuschätzen sein.

In der älteren Erhebung wurde das Item „Lehrkräfte müssen sich im Unterricht strikt neutral verhalten und dürfen ihre eigene Meinung zu gesellschaftspolitischen Themen nicht äußern.“ 116-mal von insgesamt 246 Studierenden (47%) richtig beantwortet. Das bedeutet, dass etwas mehr als die Hälfte offenbar von einem falsch verstandenen ‚Neutralitätsgebot‘ im Unterricht ausging, das so nicht zutreffend ist. Im Unterschied dazu wurde das Item „Gesellschaftspolitisch kontrovers diskutierte Themen müssen auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.“ in 223 von 246 Fällen richtig beantwortet (91%). Dies kann als Indiz gewertet werden, dass das Kontroversitätsgebot überwiegend, jedoch nicht von allen Studierenden als Leitlinie für die Behandlung politischer Themen im (Deutsch-)Unterricht bekannt ist.

In der Gesamttendenz bestätigt die neue Erhebung zum Beutelsbacher Konsens die früheren Ergebnisse, kann die Art der Fehleinschätzungen oder Unsicherheiten jedoch besser abbilden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundeszentrale für politische Bildung (2011): „Beutelsbacher Konsens“ (<https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022).

Schneider, Gerd; Toyka-Seid, Christiane (2022): „Volksentscheid / Volksbegehren“. Bundeszentrale für politische Bildung (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321355/volksentscheid-volksbegehren/>, zuletzt aufgerufen am 31.12.2022).

Kretschmann, Tabea: „Fachspezifische demokratische Grundwertebildung im Deutschunterricht: Erhebung des Vorwissens von Studierenden für Lehramt Deutsch zu Grundrechten des Grundgesetzes, Potenzialen des Deutschunterrichts und Bestimmungen des Beutelsbacher Konsenses“. Online Publikation, Stand: 18.05.2022 (2., aktualisierte Fassung): <https://www.deutschdidaktik.phil.fau.de/2022/03/29/erhebung-des-vorwissens-von-deutsch->

[studierenden-zu-grundrechten-des-grundgesetzes-potenzialen-des-deutschunterrichts-und-bestimmungen-des-beutelsbacher-konsenses/](#).

Kultusministerkonferenz (2018): *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018

(https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022).

Rost, Detlef (2013): *Interpretation und Bewertung pädagogisch-psychologischer Studien*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2019): *Gesamtkonzept für die Politische Bildung an Schulen. Verbindliche Bekanntmachung des Kultusministeriums*. München (https://www.isb.bayern.de/download/21776/gesamtkonzept_pb_2019.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022).

Wieland, Joachim (2019): „Was man sagen darf und was nicht: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht“. Bundeszentrale für politische Bildung, 06.08.2019 (<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/#node-content-title-0>, zuletzt aufgerufen am 30.11.2022).